

Da von Pflanzen auch ein Gesundheitsrisiko ausgehen kann, sollten die in der ÖNorm B 2607 aufgezählten Arten nicht im Bereich von öffentlichen Spielräumen angepflanzt werden. Die Magistratsabteilung 42 - Stadtgartenamt entfernte daher im Umfeld der Kinderspielplätze in städtischen Parkanlagen umgehend alle jene Pflanzen, die als "giftig" einzustufen waren. Bei der Planung von Grünanlagen wird künftig auf die Einhaltung der angeführten ÖNorm geachtet werden.

1. Allgemeines

1.1 Einer Publikation der Vergiftungsinformationszentrale des Wiener Allgemeinen Krankenhauses war zu entnehmen, dass rd. 90 % der Anfragen Arzneimittel und Haushaltsprodukte und rd. 10 % die Einnahme von Pflanzenteilen zum Inhalt haben. In weniger als 1 % aller Anfragen treten gesundheitliche Schäden auf, die zum größten Teil Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren treffen. Die am häufigsten zu verzeichnenden gesundheitlichen Beschwerden waren hierbei leichte und vorübergehende Reizungen der Schleimhaut im Lippen- und Mundbereich. Massive Beschwerden treten vor allem bei dem Genuss von Gerichten auf, die aus unverträglichen oder giftigen Pflanzenteilen zubereitet werden.

Eine Intoxikation mit Pflanzen beruht bei Kindern zum größten Teil auf dem altersbedingten Verhalten, die Welt auf oralem Weg zu erforschen, wie z.B. dem Ausprobieren der oft sehr verlockend gefärbten Beeren von schädlichen Pflanzen. Wenngleich aus der angeführten Publikation auch hervorging, dass sich die überwiegende Zahl der Anfragen auf den Wohnbereich bezog und vor allem Zimmer- und Balkonpflanzen als Quelle einer möglichen Vergiftung angesehen wurden, war die erwähnte Publikation doch Anlass für das Kontrollamt, das Vorhandensein derartiger Pflanzen im Bereich von Kinderspielplätzen in den Parkanlagen der Magistratsabteilung 42 zu überprüfen.

1.2 Die Magistratsabteilung 42 hat in den städtischen Parkanlagen insgesamt 538 Kinderspielplätze zu betreuen, von denen 342 über eine eigene Einfriedung verfügen, wodurch die Bewegungsfreiheit der Kinder und damit ihr direkter Kontakt mit den Pflanzen des Umgebungsbereiches eingeschränkt sind. Das besondere Augenmerk des Kontroll-

amtes richtete sich daher auf jene 196 nicht eingezäunten Spielplätze, die den Kindern einen leichten Zugang zu der umgebenden Bepflanzung ermöglichen.

2. Gesundheitsgefährdung durch Pflanzen

2.1 In der ÖNorm B 2607 (Spielplätze - Planungsrichtlinien) wird darauf verwiesen, dass im Bereich von öffentlichen Spielräumen folgende Pflanzen auf Grund ihres verlockenden Aussehens und zugleich ihres relativ hohen Anteils an schädlichen Inhaltsstoffen nicht verwendet werden sollen: Goldregen (*Laburnum anagyroides*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Seidelbast (*Daphne mezereum*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Eibe (*Taxus baccata*).

2.2 Angaben zur genaueren Beurteilung des Grades der Toxizität dieser Pflanzen waren der genannten ÖNorm nicht zu entnehmen. Das Kontrollamt stellte fest, dass die angeführten Pflanzen nur einen Teil der bei Genuss als gesundheitsgefährdend anzusehenden Arten darstellten. Es erstellte daher gemeinsam mit der Magistratsabteilung 42 aus der diesbezüglichen Fachliteratur eine Übersicht der in Wiener Grünanlagen vorkommenden Giftpflanzen unter Berücksichtigung ihres Toxizitätsgrades.

2.3 Bei der Einstufung der Toxizität von Pflanzen werden in der Fachliteratur hauptsächlich die Begriffe "giftig" und "sehr giftig" (bzw. für die Bezeichnung des gleichen Giftigkeitsgrades seltener auch "stark giftig" und "sehr stark giftig") verwendet. Hinsichtlich des Genusses "giftiger" Pflanzenteile war der Fachliteratur zu entnehmen, dass die Einnahme größerer Mengen zu schweren Vergiftungserscheinungen führen kann, bei "sehr giftigen" Pflanzenteilen kann schon die Einnahme geringer Mengen lebensgefährlich sein.

Die in der ÖNorm B 2607 genannten Pflanzen sind demnach als "sehr giftig" zu bezeichnen und noch durch Akazie (*Robinia pseudoacacia*) zu ergänzen. Als "giftig" sind folgende Pflanzen einzustufen: Efeu (*Hedera helix*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Mahonie (*Mahonia aquifolium*), Geißblatt (*Lonicera caprifolium*), wolliger bzw. gemeiner Schneeball (*Viburnum lantana* bzw. *opulus*) und Schneebeere (*Symphoricarpos albus* = *rivularis*).

3. Vorkommen gesundheitsgefährdender Pflanzen

3.1 Das Kontrollamt ersuchte die Magistratsabteilung 42, im Umfeld sämtlicher Spielplätze ein allfälliges Vorkommen der genannten Pflanzen zu erheben und kam nach teilweise gemeinsam vorgenommenen Begehungen zu folgendem Ergebnis:

Im unmittelbaren Bereich einiger Spielplätze waren Pflanzen jener Arten zu finden, die als "sehr giftig" zu klassifizieren waren. Die Magistratsabteilung 42 kam der Empfehlung des Kontrollamtes, diese Pflanzen aus dem unmittelbaren Bereich der betreffenden Spielplätze zu entfernen, umgehend nach.

Angesichts der im unmittelbaren Bereich von Kinderspielplätzen vorgefundenen Pflanzen, die als "giftig" einzustufen waren, erging ebenfalls die Empfehlung, deren sofortige Entfernung zu veranlassen, der die Magistratsabteilung 42 ebenfalls nachkam. Die Magistratsabteilung 42 teilte hiezu auch mit, künftig Pflanzen mit toxischem Gehalt auch im weiteren Umfeld der Spielplätze bei der Rekultivierung von Grünanlagen in jedem Fall durch ungiftige Pflanzen zu ersetzen.

Die diesbezüglichen Erhebungen des Kontrollamtes ließen auch erkennen, dass die Magistratsabteilung 42 im Zuge von Erhaltungsarbeiten großteils schon bisher darauf geachtet hatte, keine Nachpflanzungen mit giftigen Pflanzen vorzunehmen.

Bezüglich der auf Kinderspielplätzen hauptsächlich als Sichtschutz dienenden Ligusteranpflanzungen wird von der Magistratsabteilung 42 künftig auf einen regelmäßigen Heckenschnitt nach der Blüte geachtet werden, um eine Ausbildung der giftigen Samen zu vermeiden bzw. sollen bei Neuanpflanzungen Ligusterarten Verwendung finden, die keine Samen bilden.

3.2 Hinsichtlich der Neuplanung von Kinderspielplätzen zeigten die Erhebungen des Kontrollamtes, dass die Magistratsabteilung 42 bei der Vergabe von Planungsleistungen für Grünanlagen, die auch die Planungen von Kinderspielplätzen beinhalteten, die Einhaltung der genannten ÖNorm B 2607 nicht bedungen hatte. Sie überprüfte die Vor-

schläge der Planer jedoch generell auf eine geplante Bepflanzung mit Giftpflanzen und forderte in solchen Fällen die Verwendung ungiftiger Pflanzen.

3.3 Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 42 jedenfalls, in ihren Ausschreibungen über Planungsleistungen von Grünanlagen künftig die Einhaltung der ÖNorm B 2607 sowie zusätzlich die Beachtung der nunmehr in der Magistratsabteilung 42 aufliegenden Liste der Giftpflanzen vorzuschreiben, um damit sicherzustellen, dass bei der Errichtung von Kinderspielplätzen in Parkanlagen der Stadt Wien keinerlei Pflanzen Verwendung finden, die ein Gesundheitsrisiko für Kinder darstellen könnten.

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass die Magistratsabteilung 42 auch eine Liste von stacheligen bzw. dornigen Pflanzen erstellte, die im Nahbereich von Kinderspielplätzen künftig ebenfalls nicht mehr Verwendung finden dürfen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Der Empfehlung des Kontrollamtes, bei künftigen Planungsausschreibungen auf die ÖNorm B 2607 und die Liste der Giftpflanzen zu verweisen, wird nachgekommen werden.

Bei Neugestaltungen und Nachpflanzungen wird die Verwendung derartiger Pflanzen künftig vermieden werden.